



© UNICEF/NYHQ/2009-0870/SOKOL

Kinderrechte und unternehmerisches Handeln

Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten
durch Unternehmen

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10



Haftungsausschluss

Die vorliegende Publikation ist eine nichtamtliche Übersetzung, für die das Deutsche Global Compact Netzwerk, das Deutsche Komitee für UNICEF und Save the Children Deutschland e. V. die volle Verantwortung tragen.

Global Compact

Der Global Compact wurde im Jahre 2000 von den Vereinten Nationen als strategische Initiative und internationale Lern- und Dialogplattform für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Regierungen ins Leben gerufen. Zusammen mit seinen Partnern prägt der Global Compact seither auf internationaler Ebene die Diskussion über Nachhaltigkeitsziele und die Entwicklung von Strategien und Instrumenten für deren Umsetzung in Unternehmen. Als Lern- und Dialogplattform entfaltet der Global Compact seine Aktivitäten über Onlineangebote, im Rahmen von Workshops, Coachings und anderen Lernformaten sowie bei Diskussionen und Fachgesprächen. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Regierungsstellen informieren sich so über aktuelle Entwicklungen und tauschen sich in vertrauensvoller Atmosphäre aus. Wesentliche Kennzeichen der Dialogprozesse sind gegenseitiges Lernen und die unmittelbare Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Diskussionen. In den nationalen Netzwerken, die viele dieser Veranstaltungen organisieren und durchführen, können Unternehmen selbst Nachhaltigkeitsthemen einbringen und den Dialog aktiv mitgestalten. Das Deutsche Global Compact Netzwerk ist eines der weltweit aktivsten und hat mittlerweile über 270 Teilnehmer.

Save the Children

Save the Children ist die größte unabhängige Kinderrechtsorganisation der Welt. Die Organisation setzt sich ein für eine Welt, die die Rechte der Kinder achtet. Eine Welt, in der alle Kinder gesund und sicher leben und frei und selbstbestimmt aufwachsen können. 1919 wurde Save the Children von der Lehrerin Eglantyne Jebb in Großbritannien gegründet. Eglantyne Jebb verfasste bereits 1923 eine Erklärung über die Rechte der Kinder, die Bestandteil der UN-Kinderrechtskonvention ist. Save the Children arbeitet in mehr als 120 Ländern, hat Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) der Vereinten Nationen und unterstützt die Internationale Kampagne für das Verbot von Landminen, die 1997 den Friedensnobelpreis erhalten hat. Die Organisation setzt sich für die Rechte aller Kinder auf Gesundheit und Überleben, Schule und Bildung sowie Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie vor Gefahren im Not- und Katastrophenfall ein. Kinder stehen bei der Arbeit von Save the Children im Mittelpunkt. Sie haben in Projekten ein Mitspracherecht und werden an Entscheidungsprozessen beteiligt. Unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religion hilft Save the Children allen Kindern. Hilfe zur Selbsthilfe ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Save the Children in Kooperation mit den Menschen vor Ort, Behörden und Regierungen.

UNICEF

Unter dem Leitsatz „Gemeinsam für Kinder“ setzt sich UNICEF weltweit dafür ein, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wurde 1946 gegründet und arbeitet heute in über 150 Ländern. UNICEF versorgt jedes zweite Kind weltweit mit Impfstoffen, baut Brunnen und stellt Schulmaterial für Millionen Kinder bereit. Gleichzeitig setzt sich UNICEF politisch ein, um die Lebenssituation der Kinder nachhaltig zu verbessern – auch in Deutschland.

Impressum

Herausgeber der deutschen Version:
Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)
Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Business Unit Private Sector Cooperation
Reichpietschufer 20
10785 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 72614 - 0
E-Mail: globalcompact@giz.de

Übersetzung: Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)
Satz: Eva Hofmann, W4 Büro für Gestaltung, Frankfurt am Main
Lithografie: Andreas Gross, Frankfurt am Main
Druck: Druckerei Lokay e.K., Reinheim
Papier: Enviro Top, 100% Recyclingpapier

August 2012

Durchgeführt von:



Im Auftrag des:



Unterstützt von:



Kinderrechte und **unternehmerisches Handeln**

Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten
durch Unternehmen



© UNICEF/NYHQ2008-1775/P/ROZZI

Einleitung

Kinder unter 18 Jahren machen knapp ein Drittel der Weltbevölkerung aus. In vielen Ländern stellen Kinder und Jugendliche sogar fast die Hälfte der Bevölkerung. Unternehmen kommen daher – ganz gleich ob groß oder klein – unweigerlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt und beeinflussen ihr Leben sowohl direkt als auch indirekt. Kinder sind wichtige Stakeholder von Unternehmen, sei es als Verbraucher, Familienangehörige von Mitarbeitern, junge Arbeitnehmer oder als künftige Mitarbeiter und Führungskräfte. Gleichzeitig sind sie ein wesentlicher Teil der Gemeinschaften und des Umfelds, in dem Unternehmen tätig sind.

Das allgemeine Interesse richtet sich zunehmend auf die Rolle, die Unternehmen neben Regierungen und anderen gesellschaftlichen Akteuren in der Gesellschaft spielen. Hinzu kommt ein stärkeres Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen unternehmerischem Handeln und den Menschenrechten. Die Frage nach den Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf das Leben von Kindern ist somit sehr aktuell. Kinder gehören zu den am stärksten marginalisierten und gefährdeten Mitgliedern der Gesellschaft, denn sie haben in der öffentlichen Diskussion keine Stimme. Kinder werden nur selten in Entscheidungsprozesse einbezogen oder auch nur befragt – selbst bei Entscheidungen, die sie ganz direkt betreffen, wie die Planung von Schulen und Freizeitbereichen. Wenn man ihnen jedoch Gelegenheit zur Beteiligung gibt, zeigt sich häufig, dass sie mit ihren ganz eigenen Sichtweisen einen wichtigen und wertvollen Beitrag leisten können.

Die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Kinder können mitunter langfristiger oder gar irreversibler Natur sein. Die Kindheit ist ein einmaliger Zeitraum, in dem sich eine

schnelle körperliche und geistige Entwicklung vollzieht. Dabei kann die körperliche, geistige und seelische Gesundheit junger Menschen dauerhaft beeinflusst werden, und zwar sowohl positiv als auch negativ. So hängen das Überleben und die Gesundheit eines Kindes wesentlich davon ab, ob in den Entwicklungsjahren für ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser und eine liebevolle Betreuung gesorgt ist.

Selbst alltägliche Gefahren wirken sich auf Kinder anders und stärker aus als auf Erwachsene. Aufgrund ihrer Physiologie nehmen Kinder einen größeren Anteil der Schadstoffe auf, denen sie ausgesetzt sind. Ihr Immunsystem wird entsprechend stärker belastet und anfälliger.

Kinder, die von Unternehmen beschäftigt werden oder unter den Folgen der Unternehmenstätigkeit zu leiden haben, bleiben häufig unsichtbar. Typische Beispiele hierfür sind Kinder, die illegal in der Lieferkette beschäftigt werden, die auf oder in der Nähe von Firmenstandorten leben oder als Hausangestellte in den Personalunterkünften einer Firma arbeiten; ebenso auch Kinder, die Produkten von Unternehmen ausgesetzt sind, von betrieblichen Sicherheitsdiensten festgenommen und festgehalten werden oder deren Eltern als Gast- bzw. Wanderarbeiter tätig sind und von ihnen zu Hause zurückgelassen werden.

Die Diskussion nach der unternehmerischen Verantwortung für Kinder konzentrierte sich bisher primär auf die Verhinderung und Abschaffung von Kinderarbeit. Mit dem vorliegenden Leitfaden zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln werden die hierfür notwendigen Maßnahmen bekräftigt; darüber hinaus macht das Dokument jedoch auch deutlich, wie vielfältig die Folgen unternehmerischer Tätigkeit für Kinder tatsächlich sind. Hierzu gehören zum einen die direkten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit insgesamt – beispielsweise von Produkten und Dienstleistungen sowie von Marketing- und Vertriebspraktiken eines Unternehmens – und zum anderen die indirekten Auswirkungen durch die Beziehungen von Unternehmen zu nationalen und lokalen Regierungen sowie Investitionen in lokale Gemeinschaften.

Die Achtung und Förderung der Kinderrechte erfordert von Unternehmen einerseits, dass sie Schaden von Kindern abwenden, und andererseits, dass sie die Interessen der Kinder aktiv wahren. Wenn Unternehmen die Achtung und Förderung der Kinderrechte in ihre zentralen Strategien und Betriebsabläufe integrieren, können sie bereits vorhandenen Nachhaltigkeitsinitiativen stärken und sich gleichzeitig wirtschaftliche Vorteile erarbeiten. Solche Maßnahmen tragen dazu bei, die Reputation eines Unternehmens zu stärken, das eigene Risikomanagement zu verbessern und dem Unternehmen gesellschaftlichen Rückhalt für seine Geschäftstätigkeit zu sichern („social license to operate“). Ein Bekenntnis zur Achtung der Kinderrechte kann zudem dabei helfen, motivierte Arbeitskräfte zu gewinnen und sie an das Unternehmen zu binden. Die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer Rolle als Eltern und Betreuungspersonen, die Förderung der Jugendbeschäftigung und die Stärkung von Nachwuchskräften sind nur einige der konkreten Maßnahmen, die sich für Unternehmen anbieten. Wer sich Gedanken über eine kindgerechtere Gestaltung seiner Produkte und Leistungen macht, kann sich zudem als Innovations-träger profilieren und neue Märkte erschließen. Der Einsatz für Kinder trägt letztlich zum Aufbau stabiler Gesellschaften mit hohem Bildungsniveau bei, die eine wichtige Grundlage für ein stabiles, inklusives und nachhaltiges Geschäftsumfeld sind.

Der vorliegende Leitfaden bietet einen umfassenden Rahmen, um zu verstehen, wie sich die Tätigkeit eines Unternehmens auf die Rechte und das Wohl von Kindern auswirkt und wie mit diesen Auswirkungen umzugehen ist. Save the Children, der UN Global Compact und UNICEF hoffen, dass diese Grundsätze allen Unternehmen als Anregung und Orientierungshilfe für ihren Umgang mit Kindern dienen können.

Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln



Im Rahmen der Grundsätze zu Kinderrechten und Unternehmenshandeln wurden Initiativen auf den Weg gebracht, um dafür zu sorgen, dass Kinderrechte geachtet und gefördert werden. Die Kinderrechte sind im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, im Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und in dem Übereinkommen Nr. 182 der ILO über das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit niedergelegt. In Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wird folgender Grundsatz festgeschrieben: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Im Sinne der vorliegenden Grundsätze gilt für alle Unternehmen:

DIE UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG FÜR DIE ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE:

Unternehmen sind gehalten, die Menschenrechte Dritter, auch die von Kindern, nicht zu verletzen und alle negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu beseitigen, an denen das Unternehmen beteiligt ist. Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte erstreckt sich sowohl auf die eigene Tätigkeit eines Unternehmens als auch auf die Geschäftsbeziehungen, die im Zusammenhang mit dessen Betriebsprozessen, Produkten und Dienstleistungen bestehen.

DIE SELBSTVERPFLICHTUNG ZUR FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE:

Neben der Achtung der Menschenrechte, beinhaltet dies die Selbstverpflichtung zur freiwilligen Förderung der Menschenrechte einschließlich der Kinderrechte. Dies kann im Rahmen der wesentlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie durch strategisch ausgerichtete, soziale Projekte und Corporate Philanthropy, das öffentliche Eintreten für Menschenrechte und politisches Engagement sowie durch Partnerschaften und andere Formen der Zusammenarbeit erfolgen.

Die Achtung der Kinderrechte ist die Mindestanforderung, die jedes Unternehmen erfüllen muss. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der Kinderrechte sind zwar nicht zwingend erforderlich, werden aber dringend empfohlen. In jedem der in diesem Leitfaden beschriebenen Grundsätze werden Maßnahmen genannt, die ein Unternehmen treffen kann, um Kinderrechte zu achten und zu fördern.

Wenn in diesem Dokument von Kinderrechten die Rede ist, so sind damit die Menschenrechte von Kindern gemeint.



Glossar

Mit Ausnahme der Bezeichnungen „Kind/Kinder“ und „Unternehmen“ sind die im Folgenden definierten Termini im gesamten Dokument kursiv gesetzt

Beteiligung des Kindes: einer der vier zentralen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Hierzu gehören Prozesse, die Kinder dazu ermutigen und befähigen, ihre Ansichten zu sie betreffenden Fragen zu artikulieren und zu vermitteln. Der Begriff umfasst auch die gemeinsame Nutzung von Informationen und den Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und in einer die Meinungsfreiheit fördernden Umgebung. Solche Prozesse müssen authentisch, inklusiv und inhaltsreich gestaltet werden, die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern berücksichtigen und ihnen die Möglichkeit bieten zu lernen, wie sie auf die Welt, in der sie leben, konstruktiv Einfluss nehmen können. Die Unternehmen sollten sich dazu verpflichten, die Meinungen von Kindern aller Altersstufen und Kompetenzniveaus, Jungen wie Mädchen, einschließlich besonders marginalisierter oder gefährdeter Kinder zu berücksichtigen. Die Kinder sind bei allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen anzuhören, und ihre Ansichten sind zu achten und zu berücksichtigen. Die Beteiligung von Kindern darf nicht als Alibi-Maßnahme erfolgen und zur Ausbeutung der Kinder führen.

Diskriminierungsverbot: einer der vier zentralen Grundsätze, die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind. Das Diskriminierungsverbot schreibt die Gleichbehandlung von Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, einer Behinderung, Religion, politischen oder anderen Meinungen, nationalen, sozialen oder ethnischen Herkunft, dem Vermögen, Geburt oder sonstigen Status vor. Kurz: Das Diskriminierungsverbot bedeutet, dass alle Kinder – in jeder Situation, jederzeit und überall – das gleiche Recht haben, ihr Potenzial zur vollen Entfaltung zu bringen.

Einfluss(nahme): die Fähigkeit eines Unternehmens, die Änderung rechtswidriger Praktiken seitens einer Partei zu bewirken, die für die Beeinträchtigung von Menschenrechten (mit)verantwortlich ist. Hat ein Unternehmen genügend Einfluss, um eine Beeinträchtigung der Menschenrechte zu verhindern oder zu mindern, die auf Grund einer *Geschäftsbeziehung* einen direkten Zusammenhang mit seinen betrieblichen Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen aufweist, so sollte es diesen Einfluss geltend machen. Ist dies nicht der Fall, so besteht ggf. dennoch die Möglichkeit, den Einfluss des Unternehmens auszuweiten – zum Beispiel durch das Angebot von Capacity-Building-Maßnahmen oder sonstigen Anreizen oder durch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Ferner sollte das Unternehmen anhand der im UN-Leitprinzip Nr.19 niedergelegten Vorgehensweise prüfen, welche Bedeutung die Geschäftsbeziehung für das Unternehmen hat, wie schwerwiegend die Beeinträchtigung der Menschenrechte ist und ob die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen würde.

Geschäftsbeziehung: Beziehungen, die ein Unternehmen mit Geschäftspartnern, Akteuren in seiner *Wertschöpfungskette* sowie staatlichen oder nicht staatlichen (Regierungs- oder Nicht-Regierungs-) Stellen unterhält und die in einem direkten Zusammenhang zu den Geschäftsprozessen, Produkten oder Leistungen des Unternehmens stehen. Dazu gehören auch indirekte Geschäftsbeziehungen zu Zulieferern, die in der *Wertschöpfungskette* hinter den direkten Zulieferern des Unternehmens stehen, sowie Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Joint Ventures.

Grundsatzerklärung: eine Erklärung, in der sich ein Unternehmen zu seiner Verantwortung für die Achtung von Rechten einschließlich der Kinderrechte bekennt, wie sie in den UN-Leitprinzipien niedergelegt sind. Eine solche Grundsatzerklärung sollte von der höchsten Management-Ebene des Unternehmens verabschiedet werden und auf einschlägigem Fachwissen beruhen. In der Grundsatzerklärung sind die Erwartungen des Unternehmens an sein Personal, seine Geschäftspartner und sonstige Personen zu formulieren, die direkt mit den betrieblichen Prozessen, Produkten oder Leistungen des Unternehmens in Verbindung stehen. Die Grundsatzerklärung sollte öffentlich zugänglich

sein, nach innen und außen kommuniziert werden und in entsprechende Richtlinien und Verfahren eingebettet sein. Außerdem kann sich das Unternehmen in seiner Grundsatzerklärung zur Förderung von Rechten verpflichten.

Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Kinder, die das gesetzliche Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung erreicht haben und erwerbstätig sind. Kinderarbeit liegt bei Angehörigen dieser Altersgruppe vor, wenn die Arbeit bzw. die Arbeitsbedingungen gefährlich sind.

Kind oder Kinder: Nach Artikel Nr.1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gilt als Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Kinderarbeit: Arbeit, die ein Kind seiner Kindheit, seines Potenzials und seiner Würde beraubt und seiner körperlichen und geistigen Entwicklung schadet. Hierzu gehören Arbeiten, die für Kinder geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich oder schädlich sind, Arbeiten, die der Schulbildung der Kinder im Wege stehen sowie die Beschäftigung von Kindern, die das in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes oder in den internationalen Normen festgelegte Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung noch nicht erreicht haben. So darf kein Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu schädlichen Arbeiten (d.h. Arbeiten, die der Gesundheit, Sicherheit oder dem sittlichen Verhalten des Kindes schaden) oder anderen, zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zählenden Tätigkeiten herangezogen werden. Hierzu zählen Drogenhandel, sexuelle Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit oder die Einziehung von Kindern zu Sicherheits- oder Streitkräften. Dabei wird auch die genderspezifische Dimension der Kinderarbeit berücksichtigt. So müssen Mädchen häufiger im Haushalt arbeiten und werden öfter Opfer sexueller Ausbeutung. Nähere Informationen dazu finden sich im Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, im Übereinkommen Nr. 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, im Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie im Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

Widergutmachung: Darunter sind sowohl Prozesse zu verstehen, mit denen bei negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte Abhilfe geschaffen wird, als auch die wesentlichen Ergebnisse dieser Prozesse, die die negativen Auswirkungen kompensieren bzw. wiedergutmachen sollen. Stellt ein Unternehmen fest, dass es die Beeinträchtigung von Menschenrechten (mit)verursacht hat, so ist es gehalten, im Rahmen rechtmäßiger Prozesse (einschließlich betrieblicher oder ggf. juristischer Beschwerdemechanismen) Abhilfe zu schaffen. Die betrieblichen Beschwerdemechanismen sollen Jungen und Mädchen, ihren Familien oder sonstigen Personen, die die Interessen der Kinder wahrnehmen, zur Verfügung stehen und die im UN-Leitprinzip Nr. 31 niedergelegten Kriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen erfüllen.

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht: die laufenden Prozesse eines Unternehmens zur Beurteilung der tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Menschenrechte (einschließlich der Kinderrechte); die Ergebnisse dieser Analyse fließen in die Firmenpolitik ein und bilden den Ausgangspunkt für Korrekturmaßnahmen, deren Erfolg überwacht und nach außen kommuniziert wird. Grundlage der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (Due Diligence) sind die vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten.¹ Die *menschenrechtliche Sorgfaltspflicht* soll alle negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte erfassen, die von einem Unternehmen (mit)verursacht werden oder die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung direkt mit den betrieblichen Prozessen, Produkten oder Leistungen des Unternehmens verbunden sind. Zur Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sollten alle Unternehmen folgende Maßnahmen ergreifen:

¹ „Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations Protect, Respect and Remedy Framework“ als Anlage zum Bericht des UN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, transnationale und andere Unternehmen [Special Representative of the United Nations Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises], A/HRC/17/31, Vereinte Nationen, 21. März 2011, Download unter www.ohchr.org/documents/issues/business/A.HRC.17.31.pdf, verabschiedet durch den UN-Menschenrechtsrat in A/HRC/RES/17/4.

- Erfassung und Bewertung aller tatsächlichen bzw. potenziellen Beeinträchtigungen von Kinderrechten. Dabei sollten Experten für Menschenrechtsfragen hinzugezogen und ein ernsthafter Konsultationsprozess mit Kindern und anderen potenziell betroffenen Personengruppen und Stakeholdern durchgeführt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen ggf. unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sind.
- Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Wirkungsanalysen in allen relevanten Funktionen und Prozessen und Ergreifung geeigneter Maßnahmen gemäß den UN-Leitprinzipien. Ist ein Unternehmen für die Beeinträchtigung von Kinderrechten (mit)verantwortlich oder besteht auch nur die Gefahr einer derartigen Beeinträchtigung, muss es alle notwendigen Schritte einleiten, um die Tätigkeit, die die Beeinträchtigung verursacht oder dazu beiträgt, einzustellen oder zu verhindern; ferner soll das Unternehmen seinen Einfluss zur Minderung der verbleibenden Beeinträchtigung nutzen. Ist ein Unternehmen auf Grund einer Geschäftsbeziehung indirekt an der Beeinträchtigung von Kinderrechten beteiligt, so hat es seinen Einfluss geltend zu machen und bei der Entscheidung über geeignete Korrekturmaßnahmen weitere relevante Faktoren zu berücksichtigen.
- Überwachung und Monitoring der Wirksamkeit der getroffenen Korrekturmaßnahmen mithilfe geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren, um festzustellen, ob die negativen Auswirkungen auf die Kinderrechte dadurch beseitigt werden konnten. Dabei sollte das Unternehmen auf Rückmeldungen aus internen und externen Quellen zurückgreifen. Hierzu zählen auch die betroffenen Kinder, Familien und andere Stakeholder.² Außerdem sollte das Unternehmen den regelmäßigen Einsatz von Instrumenten wie leistungsorientierte Verträge, Prüfungen, Umfragen und Audits (Selbstbeurteilungen oder unabhängige Audits) in Erwägung ziehen.³
- Regelmäßige und zielgruppengerechte Außendarstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Kinderrechte. Dabei muss das Unternehmen alle erforderlichen Informationen offen legen, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob seine Korrekturmaßnahmen angemessen sind. Die Mitteilungen dürfen für die betroffenen Stakeholder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter keine Risiken bergen und müssen die berechtigten Anforderungen an die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfüllen.

Die entsprechenden Prozesse sind auf die Größe und individuelle Situation des jeweiligen Unternehmens abzustimmen und müssen den UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten entsprechen.

Menschenwürdige Arbeit: produktive Beschäftigungsmöglichkeiten, die zu einem fairen Einkommen führen. Eine menschenwürdige Arbeit muss die Sicherheit am Arbeitsplatz und sozialen Schutz für Familien gewährleisten, und sie muss Arbeitsrechte, sozialen Dialog sowie bessere Perspektiven für die persönliche Entwicklung und soziale Integration beinhalten. Menschen, darunter auch junge Menschen, die das vorgesehene Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung erreicht haben, müssen die Möglichkeit haben, ihre Sorgen und Nöte zu äußern, sich zu organisieren und an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betreffen; dabei haben sie Anspruch auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

Notsituationen: Situationen, in denen das Leben, das körperliche und geistige Wohlbefinden oder die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern durch bewaffnete Konflikte, weit verbreitete Gewalt, Seuchen, Hunger, Naturkatastrophen oder den Zusammenbruch der Gesellschafts- oder Rechtsordnung gefährdet sind.

² Ist bei einem kleinen oder mittelständischen Unternehmen, von dem nur ein begrenztes Risiko für die Menschenrechte ausgeht, eine direkte Einbeziehung der betroffenen Stakeholder auf Grund nachvollziehbarer finanzieller, geografischer oder anderer Einschränkungen nicht möglich, sollte sich das Unternehmen auf das Urteil und die Meinungen von unabhängigen externen Fachleuten stützen; entsprechende Informationen können auch von Organisationen oder Einzelpersonen bezogen werden, die hinreichend kompetent sind, um die (wahrscheinlichen) Ansichten der von der Tätigkeit oder den Geschäftsbeziehungen betroffenen Personen wiederzugeben.

³ Gegenüber Zulieferern sollte ein Unternehmen nicht nur seine Erwartungen im Hinblick auf deren Verhalten klar kommunizieren, sondern beispielsweise auch gemeinsam mit anderen Unternehmen Maßnahmen zum Capacity Building ergreifen, um stärker auf die Zulieferer einwirken zu können. Weitere Hinweise dazu finden sich in dem Leitfaden zum Thema Nachhaltigkeit des UN Global Compact:

http://www.unglobalcompact.org/docs/issues_doc/supply_chain/SupplyChainRep_spread.pdf

Überleben und Entwicklung: einer der vier zentralen Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, in dem anerkannt wird, dass es optimale Bedingungen für eine Kindheit gibt. Rechte wie das Recht auf soziale Sicherheit, Gesundheit, angemessene Ernährung, einen angemessenen Lebensstandard, eine gesunde und sichere Umgebung, Erziehung, Freizeit und Spiel haben große Bedeutung für die gesunde Entwicklung eines Kindes. Auch der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung ist für das Überleben und die Entwicklung eines Kindes von größter Bedeutung.

Unternehmen: eine gewinnorientierte Unternehmung.

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern: ein Dokument, in dem die Erwartungen eines Unternehmens an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf den Umgang mit Kindern detailliert beschrieben werden. Der Verhaltenskodex dient der Umsetzung einer vom Unternehmen verfolgten Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch. Er stützt sich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die zugehörigen Fakultativprotokolle und soll dazu beitragen, Kinder vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen.

Wertschöpfungskette: Die Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst die Tätigkeiten, durch die Inputfaktoren unter Wertentstehung in Outputfaktoren überführt werden. Zur Wertschöpfungskette gehören Firmen, zu denen das Unternehmen eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung unterhält und die entweder a) Produkte bzw. Dienstleistungen bereitstellen, die in die eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens einfließen, oder die b) Produkte und Dienstleistungen vom Unternehmen beziehen.

Wohl des Kindes: einer der vier zentralen Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention; er gilt für alle Handlungen und Entscheidungen, die Kinder betreffen. Das Wohl des Kindes verlangt aktive Maßnahmen zur Achtung der Kinderrechte, Maßnahmen, die geeignet sind, das Überleben, Aufwachsen und Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten, sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Eltern und anderen Personen, die tagtäglich für die Verwirklichung der Kinderrechte verantwortlich sind.

„Wir sind nicht die Ursachen der Probleme, sondern diejenigen, die gebraucht werden, um sie zu lösen. Wir stellen keine Kosten, sondern eine Investition in die Zukunft dar. Wir sind nicht nur junge Menschen, sondern Menschen und Bürger dieser Welt.“

Aus „A World Fit for Us“, Botschaft des „Children’s Forum“ beim Weltkindergipfel, 5. – 7. Mai 2002.



Fakten

- Insgesamt leben 2,2 Milliarden Kinder unter 18 Jahren auf der Welt. Dies entspricht beinahe einem Drittel der Weltbevölkerung.
- Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren machen 18 Prozent der Weltbevölkerung aus.
- 1 Mrd. Kinder haben keinen Zugang zu einer Grundversorgung, die für ihr Überleben und ihre Entwicklung unentbehrlich ist.
- Weltweit leben 2 Millionen Kinder unter 15 Jahren mit HIV.
- 215 Millionen Kinder sind Opfer von Kinderarbeit.
- 101 Millionen Kinder besuchen keine Grundschule.
- 51 Millionen Kinder werden bei der Geburt in keinem Einwohnermeldeverzeichnis erfasst.

Weitere statistische Angaben zu Kindern finden sich unter <http://www.childinfo.org/index.html>

ALLE UNTER- NEHMEN SOLLTEN →→→

1

ihrer Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte nachkommen und sich zur Förderung der Menschenrechte von Kindern verpflichten;

2

zur Abschaffung von **Kinderarbeit** im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit sowie in all ihren Geschäftsbeziehungen beitragen;

3

menschenwürdige Arbeitsplätze für **junge Menschen, Eltern und Betreuungspersonen** schaffen;

4

in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und allen betrieblichen Einrichtungen den **Schutz und die Sicherheit von Kindern** gewährleisten;

5

für die Sicherheit ihrer **Produkte und Leistungen** Sorge tragen und sich bemühen, durch ihre Produkte und Leistungen die Kinderrechte zu fördern;

6

in einer Art und Weise **Marketing und Werbung** betreiben, die Kinderrechte achtet und fördert;

7

die Rechte von Kindern in Bezug auf die **Umwelt** und den Erwerb sowie die Nutzung von **Grund und Boden** achten und fördern.

8

dafür Sorge tragen, dass ihre **Sicherheitsdienste** die Kinderrechte achten und fördern;

9

ihren Beitrag zum Schutz von Kindern in **Notsituationen** leisten;

10

die **Maßnahmen von Gesellschaften und Regierungen** zum Schutz und zur Durchsetzung von Kinderrechten unterstützen.

Präambel

Alle Kinder haben Rechte – überall auf der Welt und zu jeder Zeit.⁴ Sämtliche Kinderrechte sind wichtig und stehen in Beziehung zueinander. Die vorliegenden Kinderrechte und Unternehmensgrundsätze (kurz: „Grundsätze“) fordern alle Unternehmen, gleich wo sie sich befinden, dazu auf, die Rechte von Kindern bei sämtlichen Tätigkeiten und *Geschäftsbeziehungen* zu achten und zu fördern, auch in Bezug auf den Arbeitsplatz, den Markt, die Gemeinschaften und die Umwelt. In den Grundsätzen wird ein breites Spektrum an Maßnahmen beschrieben, die alle Unternehmen treffen müssen, um eine Beeinträchtigung der Menschenrechte von Kindern zu verhindern bzw. abzustellen. Darüber hinaus enthalten die Grundsätze Empfehlungen zur Förderung von Kinderrechten. Sie sollen als Maßstab für freiwillige und sonstige Initiativen im Zusammenhang mit Unternehmen und Kindern gelten und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stakeholdern fördern. Sie finden auf alle transnationalen und sonstigen Unternehmen Anwendung, unabhängig von Größe, Branche, Standort, Eigentumsverhältnissen und Unternehmensstruktur. Sie dienen außerdem dazu, andere gesellschaftliche Akteure wie Regierungen und die Zivilgesellschaft über die unternehmerischen Pflichten in diesem Zusammenhang aufzuklären.

Auf Grund ihrer schnellen physischen und psychischen Entwicklung haben Kinder andere Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse als Erwachsene. Vor allem in Notsituationen sind Kinder in besonderem Maße durch Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gefährdet. Die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltverschmutzung können überdies für Kinder schwerwiegendere und dauerhaftere Folgen haben als für Erwachsene. Gleichzeitig leisten Kinder einen wichtigen Beitrag zu ihrem häuslichen, gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensraum. Kinder sind wichtige Stakeholder der Wirtschaft, denn sie sind Verbraucher, künftige Mitarbeiter und Führungskräfte sowie Bestandteil der Gemeinschaften und des Umfelds, in denen Unternehmen tätig sind. Deshalb müssen sie in die Lage versetzt werden, gemäß dem in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Grundsatz der Beteiligung von Kindern Einfluss auf die Entscheidungen zu nehmen, die sie betreffen.

Die Grundsätze wurden aus den international anerkannten Menschenrechten der Kinder abgeleitet und begründen keine neuen internationalen Rechtspflichten. Sie beruhen insbesondere auf den in der UN-Kinderrechtskonvention und in den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechten. Kein anderes Menschenrechtsabkommen wurde von so vielen Staaten ratifiziert wie die UN-Kinderrechtskonvention. Zurzeit sind 193 Länder Vertragsstaaten des Übereinkommens, d. h. die betreffenden Regierungen haben die Vereinbarungen unterzeichnet und ratifiziert. Die Grundsätze beruhen ferner auf dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und dem Übereinkommen 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.⁵

Die Grundsätze bauen zudem auf vorhandenen Standards für Unternehmen wie den zehn Prinzipien des UN Global Compact⁶ und den vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten auf.

⁴ Im Übereinkommen über die Rechte des Kindes gilt als Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

⁵ Weitere internationale Normen mit einschlägigen Bestimmungen sind das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (2007). Ein weiteres wichtiges Bezugsdokument ist die Studie der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder (2006).

⁶ Siehe www.unglobalcompact.org

Die Regierungen sind auf all ihren Hierarchiestufen dazu verpflichtet, die Kinderrechte zu schützen, zu achten und zu verwirklichen. Darüber hinaus haben jedoch auch alle gesellschaftlichen Akteure, einschließlich der Unternehmen, die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften einzuhalten und die internationalen Normen für Kinderrechte zu achten. Die Grundsätze folgen dem Aufruf der internationalen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gesellschaft, sich an einer weltweiten Bewegung für den Aufbau einer kindgerechten Welt zu beteiligen, und sie versuchen, die Rolle von Unternehmen im Hinblick auf die Achtung und Förderung von Kinderrechten herauszuarbeiten.⁷

Die in diesem Dokument niedergelegten Grundsätze dürfen keinesfalls als Rechtfertigung für die Anwendung von Standards benutzt werden, die hinter den im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen bzw. den völkerrechtlichen Normen zurückbleiben.

Die vorliegenden Grundsätze wurden unter Hinzuziehung von Kindern, Unternehmen, Investoren, Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Zivilgesellschaft, Regierungen, Wissenschaftlern, Organisationen der Vereinten Nationen sowie jeweiligen Experten für Kinderrechte und für Unternehmen entwickelt.



© SAVE THE CHILDREN

⁷ „A World Fit for Children“ (2002). Siehe auch „A World Fit for Children Plus 5“ (2007).

1

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN →→→

„Beutet uns nicht aus, sondern übernehmt Verantwortung. Unterstützt uns nicht aus Mitleid, sondern weil wir es verdienen. Wir kaufen Eure Produkte und Leistungen, aber wir fordern Euch auf, in unsere Entwicklung zu investieren. Wir wollen keine Geschenke, sondern nur, dass Ihr Verantwortung übernehmt.“

Aussage eines jungen Peruaners, in: Children's Participation in CSR (2010), Save the Children



Maßnahmen, die alle Unternehmen treffen sollten:

a. Anerkennung der zentralen Grundsätze, auf denen die Kinderrechte beruhen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die grundlegenden Rechte und Freiheiten niedergelegt, die allen Kindern unterschiedslos zustehen. Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet vier zentrale Grundsätze, auf die sich alle Maßnahmen, die Kinder betreffen, stützen sollten, unabhängig davon, ob sie von staatlichen Stellen, Eltern, Gemeinschaften oder der Privatwirtschaft getroffen werden. Diese vier zentralen Grundsätze sind: *das Wohl des Kindes, das Diskriminierungsverbot, die Beteiligung des Kindes sowie das Recht auf Leben und Entwicklung.*

b. Übernahme von Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte

Dies erfordert von den Unternehmen, dass sie jegliche Verletzung von Kinderrechten verhindern und etwaige negative Auswirkungen auf Kinderrechte, die von ihnen (mit)verursacht werden, abstellen. Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten erstreckt sich sowohl auf die eigene Tätigkeit als auch auf die *Geschäftsbeziehungen* eines Unternehmens. Dies gilt auch, wenngleich nicht nur, für die in den folgenden Grundsätzen beschriebenen Tätigkeiten und Beziehungen.

Um dieser Verantwortung nachzukommen, sind alle Unternehmen gehalten, geeignete Vorschriften und Verfahren gemäß den vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedeten UN-Leitprinzipien einzuführen.⁸

Dazu gehören:

- i. **eine Grundsatzerklärung:** d.h. eine Erklärung, in der sich das Unternehmen zu seiner Verantwortung von Rechten einschließlich der Kinderrechte bekennt, wie sie in den UN-Leitprinzipien niedergelegt sind. Eine solche *Grundsatzerklärung* sollte von der höchsten Management-Ebene des Unternehmens verabschiedet werden und auf einschlägigem Fachwissen beruhen. In der Grundsatzerklärung sind die Erwartungen des Unternehmens an sein Personal, seine Geschäftspartner und sonstige Personen zu formulieren, die direkt mit den betrieblichen Prozessen, Produkten oder Leistungen des Unternehmens in Verbindung stehen. Die Grundsatzerklärung sollte öffentlich zugänglich sein, nach innen und außen kommuniziert werden und in entsprechende Richtlinien und Verfahren eingebettet sein. Außerdem kann sich das Unternehmen in seiner Grundsatzerklärung zur Förderung von Kinderrechten verpflichten.
- ii. **Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht:** die laufenden Prozesse eines Unternehmens zur Beurteilung der tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Menschenrechte (einschließlich der Kinderrechte); die Ergebnisse dieser Analyse fließen in die Firmenpolitik ein und bilden den Ausgangspunkt für Korrekturmaßnahmen, deren Erfolg überwacht und nach außen kommuniziert wird. Die *menschenrechtliche Sorgfaltspflicht* soll alle negativen Auswirkungen erfassen, die das Unternehmen durch seine eigene Tätigkeit oder im Rahmen von *Geschäftsbeziehungen*, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen betrieblichen Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen stehen, (mit)verursacht. Zur Wahrnehmung ihrer *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* sollten alle Unternehmen folgende Maßnahmen ergreifen:

⁸ Leitfaden „Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations Protect, Respect and Remedy Framework“ als Anlage zum Bericht des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte [Special Representative of the United Nations Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises], A/HRC/17/31, Vereinte Nationen, 21. März 2011, Download unter www.ohchr.org/documents/issues/business/A.HRC.17.31.pdf, verabschiedet durch den UN-Menschenrechtsrats in A/HRC/RES/17/4

ihrer Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte nachkommen und sich zur Förderung der Menschenrechte von Kindern verpflichten.



© UNICEF/NYHQ2011-1388/PAGE

- alle tatsächlich vorhandenen oder potenziellen Beeinträchtigungen von Kinderrechten erfassen und bewerten. Dabei sollten Experten für Menschenrechtsfragen hinzugezogen und ein ernsthafter Konsultationsprozess mit Kindern und anderen potenziell betroffenen Personengruppen und Stakeholdern durchgeführt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen ggf. unterschiedlichen Risiken ausgesetzt sind.
- Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Wirkungsanalysen in allen relevanten Funktionen und Prozessen und Ergreifung geeigneter Maßnahmen gemäß den UN-Leitprinzipien. Ist ein Unternehmen für die Beeinträchtigung von Kinderrechten (mit)verantwortlich oder besteht auch nur die Gefahr einer derartigen Beeinträchtigung, muss es alle notwendigen Schritte einleiten, um die Tätigkeit, die die Beeinträchtigung verursacht oder dazu beiträgt, einzustellen oder zu verhindern; ferner soll das Unternehmen seinen Einfluss zur Minderung der verbleibenden Beeinträchtigung nutzen. Ist ein Unternehmen auf Grund einer Geschäftsbeziehung indirekt an der Beeinträchtigung von Kinderrechten beteiligt, so hat es seinen Einfluss geltend zu machen und bei der Entscheidung über geeignete Korrekturmaßnahmen andere relevante Faktoren zu berücksichtigen.
- Überwachung und Monitoring der Wirksamkeit der getroffenen Korrekturmaßnahmen mithilfe geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren, um festzustellen, ob die negativen Auswirkungen auf die Kinderrechte dadurch beseitigt werden konnten. Dabei sollte das Unternehmen auf Rückmeldungen aus internen und externen Quellen zurückgreifen. Hierzu zählen auch die betroffenen Kinder, Familien und andere Stakeholder. Außerdem sollte das Unternehmen den regelmäßigen Einsatz von Instrumenten wie leistungsorientierte Verträge, Prüfungen, Umfragen und Audits (Selbstbeurteilungen oder unabhängige Audits) in Erwägung ziehen.
- Regelmäßige und zielgruppengerechte Außerdarstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Kinderrechte regelmäßig, und zielgruppengerecht nach außen kommunizieren. Dabei muss das Unternehmen alle erforderlichen Informationen offen legen, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob seine Korrekturmaßnahmen angemessen sind. Die Mitteilungen dürfen für die betroffenen Stakeholder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter keine Risiken bergen und müssen die berechtigten Anforderungen an die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfüllen.

1

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



iii. **Die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigende Prozesse zur Wiedergutmachung von Rechtsverletzungen:** Prozesse, um von einem Unternehmen (mit)verursachte Kinderrechtsverletzungen wiedergutzumachen. Stellt ein Unternehmen fest, dass es die Beeinträchtigung von Menschenrechten (mit)verursacht hat, so ist es gehalten, im Rahmen rechtmäßiger Prozesse (einschließlich betrieblicher oder ggf. juristischer Beschwerdemechanismen) Abhilfe zu schaffen. Die betrieblichen Beschwerdemechanismen sollen Jungen und Mädchen, ihren Familien oder sonstigen Personen, die die Interessen der Kinder wahrnehmen, zur Verfügung stehen und die im UN-Leitprinzip 31 niedergelegten Kriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen erfüllen.

c. Selbstverpflichtung zur Förderung der Menschenrechte von Kindern

Neben der Achtung der Kinderrechte können Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und *Geschäftsbeziehungen* auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Kinderrechten leisten. Dies kann im Rahmen ihres Kerngeschäfts sowie durch strategisch ausgerichtete, soziale Projekte und *Corporate Philanthropy*, das öffentliche Eintreten für Menschenrechte und politisches Engagement sowie durch Partnerschaften und sonstige Formen der Zusammenarbeit geschehen. Möglichkeiten zur Förderung von Kinderrechten ergeben sich häufig aus den menschenrechtlichen Due-Diligence-Prozessen des Unternehmens. Hierzu gehört auch der Dialog mit Kindern, ihren Familien sowie geeigneten Kinderrechtsexperten. Freiwillige Maßnahmen zur Förderung von Kinderrechten sollten die Maßnahmen zur Achtung von Kinderrechten ergänzen und können diese keinesfalls ersetzen. Sie sollten sich darüber hinaus an den zentralen Kinderrechtsgrundsätzen orientieren.

d. Entwicklung zu einem vorbildlichen Akteur in Sachen Kinderrechte

Die Unternehmen sind aufgerufen, für die Kinderrechte, die vorliegenden Grundsätze sowie die damit verbundenen bewährten Geschäftspraktiken auch bei ihren Zulieferern, Geschäftspartnern und anderen Unternehmen zu werben.

ihrer Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte nachkommen und sich zur Förderung der Menschenrechte von Kindern verpflichten.



© PLAYING FOR CHANGE

Gemeinsam mit einer Nichtregierungsorganisation (NRO), die sich mit Kinder- und Frauenrechten befasst, hat ein Bekleidungshersteller eine Beschwerdestelle für lokale Zulieferfabriken in Bangladesch eingerichtet. Die NRO verfügt über umfassende Erfahrung in der Arbeit mit Frauen und Kindern. Es ist ihr gelungen, eine Stelle einzurichten, die bei den Arbeiterinnen und Arbeitern Vertrauen genießt und bei der sie sich über Missstände beschweren können. Auf diese Weise verfügen sie über eine neue, sichere Möglichkeit, den Bekleidungshersteller über Probleme am Arbeitsplatz zu informieren, ohne dass ihnen daraus ein Risiko erwächst. Durch den neuen Beschwerdemechanismus hat der Bekleidungshersteller bereits wertvolle Rückmeldungen von Beschäftigten erhalten und konnte dadurch bei seinen Zuliefern effektiver auf eine Abstellung der Missstände hinwirken.

BEWÄHRTE PRAXIS:
Aufbau eines breit zugänglichen Beschwerdemechanismus

2

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



„Die Unternehmen sollten sich um ein besseres Verständnis für die Menschenrechte und die Auswirkungen ihres Handelns auf das Leben der Menschen bemühen.“

Äußerung von jungen Menschen aus Paraguay im Rahmen der Children's Consultations for the Children's Rights and Business Principles Initiative (2011)



Die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Rechten beinhaltet auch die Achtung der Rechte, die in der Erklärung über die grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) niedergelegt sind. Zu den Maßnahmen, die alle Unternehmen zu treffen haben, gehören:

a. Abschaffung von Kinderarbeit

Die Beschäftigung oder Heranziehung von Kindern zu *Kinderarbeit* in jeglicher Form ist untersagt. Die Unternehmen sind gehalten, das Alter von Mitarbeitern bei der Einstellung grundsätzlich zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass auch in der *Wertschöpfungskette* des Unternehmens ein zuverlässiges Verfahren zur Altersüberprüfung eingeführt wird. Achten Sie auf alle Kinder, die sich an einem Arbeitsplatz aufhalten. Werden Kinder vom Arbeitsplatz entfernt, so sind Maßnahmen zu treffen, um sie zu schützen und ggf. *menschenwürdige Arbeitsbedingungen* für die erwachsenen Haushaltsmitglieder herzustellen. Sie sollten keinen Druck auf Zulieferer, Auftragnehmer und Subunternehmer ausüben wenn dies aller Wahrscheinlichkeit nach zur Verletzung von Kinderrechten führt.

b. Verhütung, Erkennung und Minderung von Gefahren für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Schutz vor Tätigkeiten, die für Menschen unter 18 Jahren verboten sind oder ihre körperlichen und psychologischen Möglichkeiten übersteigen

Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um Gefahren für *junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* abzuwenden, zu erkennen und zu mindern und sie vor Tätigkeiten zu schützen, die für Menschen unter 18 Jahren verboten sind oder ihre körperlichen und psychologischen Möglichkeiten übersteigen. Schützen Sie Kinder vor gefährlichen Arbeiten, die aller Wahrscheinlichkeit nach ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihrer moralischen Verfassung schaden. Verhüten und beseitigen Sie Gefahren am Arbeitsplatz und halten Sie Kinder von derartigen Arbeitsplätzen fern. Kinder, die gefährliche Arbeiten verrichten, sind sofort von der Gefahrenquelle zu entfernen und vor dadurch entstehenden Einkommensverlusten zu schützen. Bedenken Sie, dass Kinder im arbeitsfähigen Alter am Arbeitsplatz anderen Risiken ausgesetzt sind als Erwachsene und dass Mädchen möglicherweise andere Gefahren drohen als Jungen. Achten Sie insbesondere das Recht von Kindern auf Informationen, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf Tarifverhandlungen, Beteiligung, Schutz vor Diskriminierung, Schutz der Privatsphäre sowie das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt am Arbeitsplatz. Hierzu gehören auch körperliche, geistige und sonstige erniedrigende Bestrafungen, Schikanen und sexueller Missbrauch.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgend Punkte:

c. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Sozialpartnern und anderen Akteuren zur Förderung der Bildung von Kindern sowie anderer nachhaltiger Lösungen zur Beseitigung der eigentlichen Ursachen von Kinderarbeit

- i. Arbeiten Sie mit gleichgesinnten Unternehmen, Gemeinschaften, Kinderschutzorganisationen, Gewerkschaften und staatlichen Stellen zusammen, um die Bildung von Kindern sowie nachhaltige Lösungen zur Beseitigung der eigentlichen Ursachen von *Kinderarbeit* zu fördern.
- ii. Unterstützen Sie umfassendere kommunale, nationale und internationale Bemühungen um die Abschaffung von *Kinderarbeit*, zum Beispiel durch soziale Mobilisierung und Bewusstseinsbildung sowie durch Programme zur Beseitigung von *Kinderarbeit*, die Ihr Unternehmen zusammen mit lokalen Gemeindemitgliedern und Kindern plant und durchführt.
- iii. Gehen Sie Partnerschaften mit anderen Unternehmen, Branchenorganisationen und Arbeitgeberverbänden ein, um eine branchenweite Strategie zur Ächtung von *Kinderarbeit* zu entwickeln. Schlagen Sie hierzu auch Brücken zu Gewerkschaften, Strafverfolgungs- und Arbeitsschutzbehörden sowie anderen relevanten Akteuren.

zur Abschaffung von Kinderarbeit im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit sowie in all ihren Geschäftsbeziehungen beitragen.

- iv. Gründen Sie eine Task Force oder einen Ausschuss zum Thema *Kinderarbeit* im Rahmen einer anerkannten Arbeitgeberorganisation auf lokaler, regionaler oder staatlicher Ebene oder beteiligen Sie sich daran.
- v. Unterstützen Sie die Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Aktionsplans gegen *Kinderarbeit* als Teil einer grundlegenden politischen Strategie und entsprechender institutioneller Mechanismen zur Bekämpfung von *Kinderarbeit* auf nationaler Ebene.
- vi. Beteiligen Sie sich an Programmen zur Beschäftigungsförderung, Kompetenzentwicklung und Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Mindestalter zur Aufnahme einer Beschäftigung erreicht haben.
- vii. Achten Sie darauf, dass Ihre Produktion im formellen Sektor angesiedelt ist, und halten Sie Abstand von informellen Geschäftsbeziehungen, die zu *Kinderarbeit* beitragen können.



© SAVE THE CHILDREN

Ein weltweit tätiger Möbelhersteller hat eine umfassende Strategie zur Verhütung von *Kinderarbeit* in seiner Lieferkette entwickelt. Werden Fälle von *Kinderarbeit* aufgedeckt, so unterstützt das Unternehmen seine Zulieferer bei der Umsetzung von Aktionsplänen, die Abhilfe schaffen. Dabei sind das *Wohl des Kindes* und auch dessen familiäre und soziale Situation sowie sein Bildungsniveau zu berücksichtigen. Im Aktionsplan wird betont, dass die Korrekturmaßnahmen auf Seiten des Zulieferers sich nicht darauf beschränken dürfen, die *Kinderarbeit* von einem Arbeitsplatz auf den nächsten zu verlagern, sondern dass für die betroffenen Kinder zukunftssträchtige und nachhaltige Alternativen geschaffen werden müssen. Seit 2000 hat der Möbelhersteller langfristige Partnerschaften mit Kinderschutzorganisationen aufgebaut, um *Kinderarbeit* in ländlichen Gemeinden zu verhüten und zu beseitigen. Dabei unterstützt das Unternehmen auch groß angelegte Programme zur Sensibilisierung und Mobilisierung von Gemeinden für den Schulbesuch von Kindern und eine Verbesserung der Bildungsqualität, um Jungen und Mädchen einen Schulabschluss zu ermöglichen. Eine weitere wichtige Komponente ist die Bildung von Frauen-Selbsthilfegruppen in ländlichen Regionen. Solche Gruppen sorgen für einen besseren Zugang zu Krediten und Einkommensmöglichkeiten und leisten dadurch einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Situation der Frauen. Dies wiederum hilft ihnen beim Abbau der Schuldenlast als einem der wichtigsten Gründe, aus denen Familien ihre Kinder zur Arbeit statt in die Schule schicken.

**BEWÄHRTE
PRAXIS:**
Bekämpfung
der eigentlichen
Ursachen von
Kinderarbeit

3

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



„Bezahlt unsere Eltern angemessen, damit wir Kinder nicht die Schule abbrechen müssen.“

Aussage eines 13-jährigen Jungen aus Indien, Children's Participation in CSR (2010), Save the Children.



Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

a. Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Achten Sie die Rechte von Jugendlichen, die das Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit erreicht haben. Fördern Sie den gesellschaftlichen Dialog und die Rechte am Arbeitsplatz und sorgen Sie für sichere Arbeitsbedingungen, den Schutz vor Misshandlungen und Ausbeutung, den Zugang zu geeigneten Sanitär- und Hygieneeinrichtungen für Frauen und Männer sowie zu sauberem Wasser.

b. Reagieren Sie auf die Gefahren, denen in besonderem Maße junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgesetzt sind, die das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung erreicht haben

- i. In allen Unternehmen sollte die oberste Management-Ebene die Selbstverpflichtung eines Unternehmens im Hinblick auf die Rechte von Kindern sowie jungen Beschäftigten (insbesondere das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlungen) einführen und billigen. Die entsprechende Firmenrichtlinie sollte Jugendliche, die das Mindestalter für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung erreicht haben, vor gefährlichen Arbeiten schützen. Dabei sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen: Begrenzung der Arbeitszeit, Beschränkungen im Hinblick auf Arbeiten in gefährlicher Höhe, Umgang mit gefährlichen Maschinen, Anlagen und Werkzeugen, Transport von schweren Lasten, Kontakt mit gefährlichen Stoffen und Prozessen sowie erschwerte Arbeitsbedingungen wie Nacharbeit oder Arbeiten, die *junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* in unzumutbarer Weise an das Betriebsgelände des Arbeitgebers⁹ binden. Die Pflicht zur Umsetzung der Firmenrichtlinie in sämtlichen Unternehmensbereichen ist von der Geschäftsleitung allgemein bekannt zu machen, auch wenn die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinie einer bestimmten Person / Abteilung zu übertragen wird.
- ii. In Firmenrichtlinien, die sich mit dem Thema Belästigung am Arbeitsplatz befassen, ist die Verletzlichkeit junger *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* besonders zu berücksichtigen. Diese Richtlinien sind konsequent durchzusetzen. Die Belegschaft und sowie sonstige Personen, die sich auf dem Firmengelände aufhalten, sollten in Bezug auf diese Richtlinie geschult werden. Die vorgesehenen Beschwerdemechanismen müssen funktionieren und auch jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.
- iii. Führungskräfte, Gewerkschaften sowie deren gewählte Vertreter können dazu aufgefordert werden, besonderes Augenmerk auf den Schutz der Rechte *junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* zu legen. So können beispielsweise die Gewerkschaften eine Vertretungs- bzw. Betreuungsperson für *junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* wählen, die besonders auf die Arbeitsbedingungen achtet. Diese Entscheidung liegt jedoch bei der jeweiligen Gewerkschaft und nicht bei den Unternehmen.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgend Punkte:

c. Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Fördern Sie die Schaffung *menschenwürdiger Arbeitsmöglichkeiten* für junge Menschen; hierzu gehören auch altersgemäße soziale Schutzmechanismen sowie Gesundheitsaufklärung und -versorgung. Besonders wichtig sind qualitativ hochwertige Bildungsangebote, gezielte Ausbildungsprogramme zur Schaffung einer soliden Lebensgrundlage sowie die Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts.

⁹ Weitere Hinweise finden Sie in Empfehlung 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999), die unter <http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/convde.pl7R190> heruntergeladen werden kann.

menschenwürdige Arbeitsplätze für junge Menschen, Eltern und Betreuungspersonen schaffen.

d. Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, die Männer und Frauen in ihrer Funktion als Eltern bzw. Betreuungspersonen unterstützen

Beschränken Sie sich nicht nur auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, sondern richten Sie Ihr besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen. Dazu gehören unter anderem auskömmliche Vergütungen, angemessene und flexible Arbeitszeiten, Erleichterungen für Schwangere und stillende Mütter, Elternzeiten, die Unterstützung von Wander- und Saisonarbeitskräften, die ihre Kinder zu Hause zurücklassen müssen, qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote sowie Gesundheitsfürsorge und Bildungsmöglichkeiten für Familienangehörige.



© UNICEF/NYHQ2011-1601/LEMOYNE

Ein internationaler Konzern mit Sitz in Großbritannien schloss 2009 eine Partnerschaft mit einer von Frauen gegründeten chinesischen NRO. Ziel der Zusammenarbeit war die Unterstützung von Kindern, die von ihren als Wanderarbeiter beschäftigten Eltern in deren Heimatregion zurückgelassen wurden. Insgesamt erstreckte sich die Zusammenarbeit auf zehn chinesische Provinzen. Das Unternehmen erwartet, dass die Initiative etwa 600.000 Familien zugute kommt. Im Rahmen des Programms werden als „Love Cards“ bezeichnete Eltern-Kind-Telefonkarten ausgegeben, um den regelmäßigen Kontakt zwischen den Wanderarbeitern und ihren Kindern und Familienangehörigen zu fördern. Außerdem bietet das Programm den zurückgelassenen Familienangehörigen und Kindern praktische Unterstützung, während die Eltern auf der Suche nach Arbeit vom Land in die Städte ziehen. Statistiken belegen, dass in China 58 Millionen Kinder von ihren Eltern zurückgelassen werden. Dies entspricht etwa 30 Prozent aller Kinder, die in China auf dem Land leben. Mehr als 40 Millionen von ihnen sind jünger als 14 Jahre.

BEWÄHRTE PRAXIS:
Unterstützung der Kinder von Wanderarbeitern

4

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



„Wir sind der Meinung, dass Gewalt gegen ein einziges Kind bereits ein Gewaltakt zu viel ist.“

Aussage von Kindern aus West- und Zentralafrika, Studie der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Kinder (2005)

Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

a. Ausschaltung von Risiken für die Sicherheit und den Schutz von Kinderrechten, die während der Geschäftstätigkeit von Einrichtungen und Beschäftigten des Unternehmens ausgehen

- i. Sorgen Sie dafür, dass die Einrichtungen des Unternehmens nicht dazu genutzt werden, um Kinder zu misshandeln, auszubeuten oder ihnen Schaden zuzufügen.
- ii. Stellen Sie sicher, dass potenziell gefährliche Betriebsbereiche die Sicherheit von Kindern weder während noch außerhalb der Betriebszeiten gefährden.
- iii. Stellen Sie gegenüber allen Beschäftigten klar, dass die von Ihrem Unternehmen verfolgte Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Gewalt, Ausbeutung und Misshandlungen für alle Geschäftstätigkeiten gilt, auch wenn diese nicht auf dem Betriebsgelände stattfinden.
- iv. Treffen Sie geeignete Maßnahmen, sobald Hinweise auf mögliche Fälle von Gewalt, Ausbeutung oder Misshandlungen auftauchen.
- v. Gewährleisten Sie, dass *junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*, die das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung erreicht haben, vor gefährlichen Arbeiten geschützt werden.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende Punkte:

b. Erarbeitung und Durchsetzung eines Verhaltenskodexes zum Schutz von Kindern

Erarbeiten Sie für Ihre Betriebsstätten einen *Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern* und sorgen Sie dafür, dass das Personal in Bezug auf die Verhaltensmaßregeln sensibilisiert und entsprechend geschult wird. Empfehlen Sie auch anderen, die im Rahmen einer *Geschäftsbeziehung* mit ihren betrieblichen Prozessen, Produkten oder Leistungen in Verbindung stehen, die Erarbeitung eines solchen *Verhaltenskodexes*.



© UNICEF/NYHQ1991-0239/TOUTOUNJI

in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und allen betrieblichen Einrichtungen den Schutz und die Sicherheit von Kindern gewährleisten.



© UNICEF/NYHQ2007-2695/P/ROZZI

Ein weltweit tätiges Touristikunternehmen hat eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und Kinderhandel eingeführt, die entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen vorsieht. Das Unternehmen ist Mitglied der Initiative The Code (Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism). Im Rahmen seiner Selbstverpflichtung verlangt das Unternehmen von allen Zulieferern die Zustimmung zu einer rechtsverbindlichen Vertragsbestimmung, die Teil des jeweiligen Liefervertrags ist und durch die sich der Zulieferer verpflichtet, Fälle von sexueller Ausbeutung von Kindern anzuzeigen. Außerdem hat das Unternehmen seine Mitarbeiterschulungen um ein spezielles Modul zum Thema Kinderrechte ergänzt. Seit Ende 2011 versieht das Unternehmen in den USA ausgegebene elektronische Flugbestätigungen für bestimmte Destinationen, die für Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern bekannt sind, mit entsprechenden Warnhinweisen. Zusätzlich nennt das Unternehmen den Reisenden eine eigene Telefon-Hotline, unter der sie tatsächliche oder mutmaßliche Fälle von sexueller Ausbeutung melden können. Darüber hinaus versucht das Unternehmen, die eigentlichen Problemursachen anzugehen, und ist zu diesem Zweck Partnerschaften mit gemeindebasierten Organisationen eingegangen, die sich für die Beseitigung des Kinderhandels einsetzen.

**BEWÄHRTE
PRAXIS:
Schutz von Kindern
vor sexueller
Ausbeutung**

5

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN →→→

„Kümmert Euch nicht nur um Euren Umsatz, sondern findet auch heraus, wer Eure Produkte kauft. Haltet Geschäfte davon ab, das schädliche Produkte an Kinder verkauft werden.“

Äußerung von jungen Menschen aus den Philippinen im Rahmen der Children's Consultations for the Children's Rights and Business Principles Initiative

Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

- a. Unternehmen sollen dafür Sorge tragen, dass Produkte und Leistungen, die wahrscheinlich von Kindern genutzt werden, gemäß den nationalen und internationalen Normen getestet und erforscht werden.
- b. Ferner sollen sie sicherstellen, dass Produkte und Leistungen, die für Kinder bestimmt bzw. denen Kinder ausgesetzt sind, sicher sind und keine geistigen, moralischen oder körperlichen Schäden verursachen.
- c. Der Zugang zu Produkten und Leistungen, die für Kinder ungeeignet sind oder ihnen schaden können, ist zu beschränken, wobei alle entsprechenden Maßnahmen den internationalen Normen (insbesondere dem *Diskriminierungsverbot*, der Meinungsfreiheit sowie dem Recht auf Zugang zu Informationen) entsprechen müssen.
- d. Die Unternehmen sollen alle zumutbaren Schritte veranlassen, um jegliche Diskriminierung von Kindern oder Gruppen von Kindern beim Zugang zu den Produkten und Leistungen des Unternehmens zu unterbinden.
- e. Die Unternehmen sollen sich bemühen, die Gefahr eines Missbrauchs ihrer Produkte und Leistungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen, durch den Kinder misshandelt, ausgebeutet oder ihnen anderweitig Schaden zugefügt werden könnte.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende Punkte:

- f. Maßnahmen zu einer möglichst weitgehenden Sicherstellung des Zugangs und der Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen, die für das Leben und die Entwicklung von Kindern unverzichtbar sind.
- g. Gezielte Suche nach Möglichkeiten, um die Kinderrechte durch Produkte und Leistungen sowie deren Verbreitung zu fördern.



für die Sicherheit ihrer Produkte und Leistungen Sorge tragen und sich bemühen, durch ihre Produkte und Leistungen die Kinderrechte zu fördern.



© UNICEF/NYHQ2009-0576/RAMONEDA

Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit hat ein US-Autohersteller unter anderem das Thema „Kinder“ ausdrücklich als Schwerpunkt definiert. Das Programm konzentriert sich ausschließlich auf Fortschritte in Bezug auf die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ein interdisziplinäres Team aus Kinderärzten, Psychologen, Statistikern, Epidemiologen und Ingenieuren befasst sich mit der komplexen Fragestellung, wie sich Verletzungen verhindern lassen und wie aus wissenschaftlichen Erkenntnissen ebenso umfassende wie wirkungsvolle Maßnahmen abgeleitet werden können, um das Leben von Kindern zu schützen. Damit erkennt das Unternehmen an, dass Kinder keineswegs kleine Erwachsene sind und die Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Verletzungsprävention bei Erwachsenen nicht auf Kinder übertragen werden können. Das Programm rückt daher die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt. So ist beispielsweise die zweite und dritte Sitzreihe in Autos in der Regel Kindern vorbehalten. Dementsprechend müssen die Automobilhersteller auf diesen Plätzen die Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern optimieren.

**BEWÄHRTE
PRAXIS:**
**Fokussierung auf
die Sicherheit von
Kindern im Auto**

6

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



„Wir müssen die Entstehung eines gesunden, realistischen Selbstbilds fördern. So sollten Erwachsene und Jugendliche gemeinsam nicht nur die Schönheit junger Mädchen sondern auch andere Werte neben den äußeren Erscheinungsbild, wie Ehrlichkeit, Intelligenz, Integrität und Großzügigkeit herausstellen.“

Aussage eines 16-jährigen Mädchens aus Jordanien, das in den USA lebt. State of the World's Children 2011

Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

a. Kommunikation und Marketing dürfen die Kinderrechte nicht beeinträchtigen.

Dies gilt für sämtliche Medien und Kommunikationsmittel. Marketing darf eine bestehende Diskriminierung nicht noch verstärken. Produktkennzeichnungen und -informationen sollen verständlich, richtig und vollständig sein und Eltern und Kinder in die Lage versetzen, informierte Entscheidungen zu treffen. Wenn Sie beurteilen, ob eine Beeinträchtigung von Kinderrechten vorliegt oder vorliegen könnte, und die Beurteilungsergebnisse in die Firmenpolitik einfließen lassen und entsprechende Korrekturmaßnahmen treffen wollen, sollten Sie stets daran denken, dass Kinder sich leichter manipulieren lassen. Außerdem ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen ein unrealistisches oder sexualisiertes Körperbild oder Stereotyp haben kann.

b. Einhaltung der Verhaltensnormen für das Geschäftsleben, die für die Instrumente der Weltgesundheitsversammlung in Bezug auf Marketing und Gesundheit gelten¹⁰

Beachten Sie die Verhaltensnormen für das Geschäftsleben, die überall auf der Welt für die Instrumente der Weltgesundheitsversammlung in Bezug auf Marketing und Gesundheit gelten. Wenn nationale Rechtsvorschriften strengere Anforderungen vorsehen, sind diese in jedem Fall einzuhalten.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende:

c. Nutzung des Marketings, um die Menschen für Kinderrechte, ein positives Selbstwertgefühl, eine gesunde Lebensführung und gewaltfreie Werte zu sensibilisieren und diese zu fördern



© SAVE THE CHILDREN

¹⁰ Schriften der Weltgesundheitsversammlung (WHA) zum Thema Marketing und Gesundheit: der Internationale Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten (1981) sowie die sich daran anschließenden relevanten Beschlüsse der WHA (in vielen Ländern wurden nationale Maßnahmen zur Umsetzung des Kodex und der Beschlüsse getroffen), das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (2003), die Empfehlungen der WHO für die Vermarktung von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken für Kinder und die globale Strategie der WHA zur Senkung des schädlichen Gebrauchs von Alkohol (2010).

in einer Art und Weise Marketing und Werbung betreiben, die Kinderrechte achtet und fördert.



© UNICEF/NYHQ/2010-2453/DORMINO

Ein europäischer Waschmittelhersteller nutzte seine Marketingkampagne auch dazu, um auf das Recht des Kindes auf Spiel und Ausdrucksfreiheit (kurz: das Recht, ein Kind zu sein!) aufmerksam zu machen. Dabei wurden die Eltern dazu ermutigt, im Forscherdrang, im Spiel, in der Aktivität und den Übungen ihrer Kinder wichtige Impulse für die Entwicklung und ein erfülltes, gesundes Leben zu sehen, auch wenn es sich nicht vermeiden lässt, dass sich die Kinder dabei schmutzig machen. Der Hersteller legte weltweit in allen Ländern, in denen er tätig ist, eine Reihe von Werbespots auf, in denen der Wert des Spielens und einer aktiven Lebensführung hervorgehoben wird.

**BEWÄHRTE
PRAXIS:**
Förderung des
Rechts auf Spiel
und ein aktives
Leben

7

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



*Jedes Jahr sterben
rund drei Millionen
Kinder unter fünf
Jahren an umwelt-
bedingten Krankheiten.*

Weltgesundheitsorganisation,
Global Plan of Action for
Children's Health and the
Environment (2010 – 2015)



Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

a. Achtung der Kinderrechte in Bezug auf die Umwelt

- i. Sorgen Sie bei der Planung und Umsetzung von umwelt- und ressourcenbezogenen Strategien darauf, dass die betrieblichen Prozesse die Kinderrechte nicht beeinträchtigen, auch nicht durch Umweltschäden oder die Verknappung von natürlichen Ressourcen.
- ii. Stellen Sie sicher, dass die Rechte von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften in Notfallplänen berücksichtigt und betriebs- sowie unfallbedingte Umwelt- und Gesundheitsschäden kompensiert werden.

b. Achtung der Kinderrechte als fester Bestandteil menschenrechtsbezogener Überlegungen beim Kauf oder der Nutzung von Grund und Boden für betriebliche Zwecke

- i. Wenn Ihr Unternehmen für betriebliche Zwecke Grund und Boden erwirbt oder nutzt, sollte die Umsiedelung von Menschen nach Möglichkeit ganz vermieden oder zumindest minimiert werden. Starten Sie einen ernsthaften, auf umfassenden Informationen beruhenden Konsultationsprozess mit den potenziell betroffenen Gemeinschaften, um sicherzustellen, dass jedwede Beeinträchtigung von Kinderrechten erkannt und behoben wird und die Gemeinschaften die Gelegenheit erhalten, sich in die sie direkt betreffenden Entscheidungen aktiv einzubringen. Insbesondere bei Projekten, die indigene Gemeinschaften betreffen, sollte versucht werden, deren freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erfolgte Zustimmung einzuholen. Grundsätzlich ist es jedoch wünschenswert, mit allen Gemeinschaften, die von der Nutzung dem Erwerb von Grund und Boden durch ein Unternehmen betroffen sind, entsprechende Konsultationen durchzuführen.
- ii. Achten Sie bei der Planung und Umsetzung von Umsiedelungen auf die Kinderrechte, insbesondere das Recht der Kinder auf Erziehung, Schutz, Gesundheit, angemessene Ernährung, einen angemessenen Lebensstandard und Beteiligung, und sehen Sie eine Entschädigung vor.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende Punkte:

c. Förderung der Kinderrechte in Bezug auf die Umwelt, in der künftige Generationen leben und aufwachsen werden

Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um den Ausstoß von Treibhausgasen der Betriebe des Unternehmens Schritt für Schritt zu senken, und fördern Sie einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Erkennen Sie, dass solche Maßnahmen und andere Initiativen zum Schutz der Umwelt positive Folgen für künftige Generationen haben werden. Halten Sie nach Möglichkeiten Ausschau, wie Ihr Unternehmen einen Beitrag zur Verhinderung und Milderung von Katastrophenrisiken leisten und Gemeinschaften bei der Suche nach Wegen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützen kann.

die Rechte von Kindern in Bezug auf die Umwelt und den Erwerb sowie die Nutzung von Grund und Boden achten und fördern.



© UNICEF/NYHQ/2006-2608/KAMBER

Ein führendes indisches Unternehmen hat erkannt, dass Schulen und Schulkinder – zusammen mit Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften, Partnern und der Gemeinschaft insgesamt – einen wertvollen Beitrag zum Stromsparen leisten können. Da der Strombedarf auf dem Subkontinent steigt und die Energieträger rasch zur Neige gehen, versuchte das Unternehmen, Jugendliche in eine Initiative zur Sensibilisierung für die schleichende Energiekrise einzubinden. Seit 2007 werden Schulkinder in Mumbai für das Thema Energiesparen sensibilisiert. Dabei vermittelte das Unternehmen den Kindern die Instrumente und Fähigkeiten, die sie benötigen, um dieses Wissen in ihre Familien und Gemeinschaften hineinzutragen. Inzwischen ist aus der Initiative eine landesweite Bewegung geworden, an der sich mehr als 250 Schulen beteiligen und die mehr als eine Million Bürgerinnen und Bürger erreicht.

**BEWÄHRTE
PRAXIS:
Schüler lernen,
Energie zu sparen**

8

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN



*„Krieg und Politik
waren schon immer
Spiele für Erwachsene,
und die Verlierer
sind stets die Kinder.“*

Eliza Kantardzic, 17, Bosnien und Herzegowina, Sitzung des UN-Sicherheitsrats zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte (2002)

Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

a. Achtung von Kinderrechten durch betriebliche Sicherheitsdienste

- i. Wenn Sie einen staatlichen oder privaten Sicherheitsdienst unter Vertrag nimmt, kommen Sie Ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach und legen Sie dabei besonderes Augenmerk auf die Beeinträchtigung von Kinderrechten.
- ii. Sorgen Sie dafür, dass in den Verträgen mit Sicherheitsfirmen die Achtung der Kinderrechte ausdrücklich geregelt ist.
- iii. Setzen Sie keine Kinder im Sicherheitsdienst ein, und zwar weder direkt noch indirekt durch Beauftragung von staatlichen oder privaten Sicherheitsfirmen.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende Punkte:

b. Förderung von Kinderrechten im Rahmen der Sicherheitsvorkehrungen von Unternehmen

Alle Unternehmen sind aufgerufen, die ständig weiterentwickelten Best Practices für den Umgang mit privaten Sicherheitsfirmen oder staatlichen Sicherheitsorganen anzuwenden.



© UNICEF/NYHQ2004-1163/LEMOYNE

dafür Sorge tragen, dass ihre Sicherheitsdienste die Kinderrechte achten und fördern.



© UNICEF/NYHQ2010-1152/ASSELIN

Im Jahr 2000 brachten verschiedene Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen die Initiative „Freiwillige Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte (Voluntary Principles on Security and Human Rights) auf den Weg. Die im Rahmen der Initiative entwickelten Grundsätze bieten Firmen aus der Rohstoff- und Energiebranche Orientierung, wenn es darum geht, den Schutz und die Sicherheit ihrer Anlagen und Einrichtungen unter Wahrung der Menschenrechte und grundlegender Freiheiten zu gewährleisten. Die Freiwilligen Grundsätze sind die einzigen, speziell für die Erdöl-, Erdgas- und Bergbauunternehmen erarbeiteten Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte. Sie decken drei verschiedene Bereiche ab, nämlich die Risikobewertung, die öffentliche Sicherheit und die private Sicherheit. So heißt es in den Grundsätzen: „Die Teilnehmer erkennen an, dass es wichtig ist, die Menschenrechte weltweit zu fördern und zu schützen, und dass Unternehmen und die Zivilgesellschaft – darunter Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und lokale Gemeinschaften – einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten können.“

BEWÄHRTE PRAXIS:
Freiwillige Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte

9

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN →→→

„Unternehmen sollten jederzeit Notsituationen mit bedenken und nicht nur dann, wenn sie eintreten. Jedes Unternehmen muss über einen Plan zur Minderung und Abmilderung von Schäden verfügen.“

Äußerung von jungen Menschen aus Brasilien im Rahmen der Children's Consultations for the Children's Rights and Business Principles Initiative (2011)

Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

a. Die Achtung von Kinderrechten im Zusammenhang mit Notsituationen

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Unternehmen selbst in *Notsituationen* die Rechte von Kindern nicht verletzt oder zu derartigen Verletzungen beiträgt. Machen Sie sich bewusst, dass die Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und anderen *Notsituationen* besonders gefährdet sind und kommen Sie Ihrer *menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht* nach. Denken Sie auch daran, dass Notsituationen das Risiko einer Beeinträchtigung von Kinderrechten deutlich erhöhen und dass bestimmte Gruppen von Kindern besonders gefährdet sind, darunter auch Kinder mit Behinderungen, vertriebene Kinder, Migrantenkinder, Kinder, die von ihren Eltern getrennt sind oder nicht betreut werden, sowie Kinder aus indigenen Gemeinschaften. Außerdem sind Mädchen und Jungen möglicherweise unterschiedlichen Risiken ausgesetzt.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende Punkte:

b. Förderung der Rechte von Kindern, die von einer Notsituation betroffen sind

- i. Sie können zum Schutz von Kindern in *Notsituationen* beitragen, indem Sie Arbeitnehmer und Angehörige von Gemeinschaften dafür sensibilisieren, dass Kinder in derartigen Situationen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt, Misshandlungen und Ausbeutung zu werden.
- ii. Unterstützen Sie bei Bedarf und auf ausdrücklichen Wunsch die Behörden und humanitären Einrichtungen bei Maßnahmen in *Notsituationen*, und handeln Sie dabei gemäß den *Best Practices*. Unterstützung sollte stets auf Grundlage des zuvor ermittelten Bedarfs gewährt werden, wobei Sie gegenüber den betroffenen Menschen rechenschaftspflichtig sind.
- iii. Leisten Sie einen positiven Beitrag zu einem dauerhaftem Frieden und einer nachhaltigen Entwicklung.¹¹



¹¹ Siehe beispielsweise die gemeinsame Publikation des UN Global Compact und der Initiative Principles for Responsible Investment „Guidance on Responsible Business in Conflict-Affected and High-Risk Areas: A Resource for Companies and Investors“ (2010). http://www.unglobalcompact.org/Issues/conflict_prevention/guidance_material.html

ihren Beitrag zum Schutz von Kindern in Notsituationen leisten.



© UNICEF/NYHQ2010-0681/JERRY

Eine internationale Beraterfirma mit Erfahrung im Projektmanagement sorgt zusammen mit einer internationalen Organisation dafür, dass Flüchtlingskinder Zugang zu Bildung erhalten. Eine wichtige Initiative im Rahmen dieser Zusammenarbeit waren kompetenzbasierte Bildungsmaßnahmen für ca. 30.000 Flüchtlingskinder im Osten des Tschad. Dabei konnte das Unternehmen die internationale Organisation mit seiner Management-Erfahrung bei der Festlegung konkreter Maßnahmen, Leistungen und Zielvorgaben unterstützen und so eine Fortschrittsmessung ermöglichen. Eine große Herausforderung liegt in dem fortdauernden Konflikt sowie in den instabilen Verhältnissen vor Ort, die die Einführung von langfristig angelegten Bildungsprogrammen und Lehrplänen erschweren. Mithilfe von Fragebögen, die bei der Aufnahme in das Programm auszufüllen sind, soll herausgefunden werden, wo Probleme beim Schutz der Kinder bestehen, damit diese im Rahmen der Initiative angegangen werden können. Außerdem unterstützt das Unternehmen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Allgemeinheit für die Lage der Flüchtlinge.

**BEWÄHRTE
PRAXIS:**
Kompetenzbasierte
Bildung für
Flüchtlingskinder

10

ALLE UNTERNEHMEN SOLLTEN →→→

„Gemeinsam werden wir eine Welt errichten, in der alle Mädchen und Jungen ohne Unterschied ihre Kindheit genießen können – eine Zeit des Spielens und Lernens, in der sie geliebt, geachtet und betreut und ihre Rechte gefördert und geschützt werden.“

A World Fit for Children, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 11. Oktober 2002.

Die unternehmerische Verantwortung für die Achtung von Rechten umfasst folgende Punkte:

- Kein Unternehmen darf die Bemühungen des Staates zum Schutz und zur Verwirklichung von Kinderrechten unterminieren. Erkennen Sie, dass die Achtung der Rechtsordnung sowie die Anwendung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken – hierzu gehört auch das Zahlen von Steuern als Grundlage der Staatseinnahmen – wichtige Voraussetzungen dafür sind, dass der Staat seinen Pflichten zum Schutz und zur Verwirklichung der Kinderrechte nachkommen kann.

Die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Förderung von Rechten umfasst folgende Punkte:

- Unterstützung staatlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung von Kinderrechten.
- Erwägung strategischer Investitionsprogramme mit sozialen Projekten für Kinder. Leisten Sie einen Beitrag zu bestehenden Programmen oder Plänen und setzen Sie soziale Investitionsprogramme in Zusammenarbeit mit Regierungen, der Zivilgesellschaft und Kindern um. Gesundheit, Bildung, Erholung, der Schutz von Kindern und die Sensibilisierung der Menschen für Kinderrechte – dies sind nach Auffassung von Kindern und Kinderrechtsexperten die wichtigsten Punkte, in denen Handlungsbedarf besteht.



die Maßnahmen von Gesellschaften und Regierungen zum Schutz und zur Durchsetzung von Kinderrechten unterstützen.



© UNICEF/NYHQ/2009-1926CRO/PIROZZI

Eine führende internationale Finanzinstitution hat sich dazu verpflichtet, weltweit Verbesserungen in der Bildung zu erzielen und Maßnahmen zur Erreichung der Millenniumentwicklungsziele zu fördern, damit jedes Kind Zugang zu einer soliden Grundbildung hat. Die Beschäftigten des Unternehmens haben entscheidend zum Programmerfolg beigetragen. Seit das Programm 2005 auf den Weg gebracht wurde, hat sich die Belegschaft mit Zeit und Geld in verschiedene Projekte eingebracht, die zahlreiche lokale Initiativen für Kinderrechte unterstützen. Das Unternehmen fördert dieses Engagement, indem es alle von den Beschäftigten aufgebrachten Spenden aus eigenen Mitteln verdoppelt. Bis jetzt sind auf diese Weise 13 Millionen USD für Bildungsprojekte zusammengekommen.

BEWÄHRTE PRAXIS:
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen das Grundrecht eines jeden Kindes auf Bildung

Zusammenfassung der Konvention über die Rechte des Kindes

Der folgende Text enthält eine nichtamtliche Zusammenfassung der Kinderrechtskonvention. Die vollständige englische Fassung des Übereinkommens und der zugehörigen Fakultativprotokolle finden sich unter <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/>

Präambel

In der Präambel wird auf die grundlegenden Prinzipien der Vereinten Nationen sowie auf spezifische Bestimmungen der einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen und -erklärungen Bezug genommen. Dabei wird bekräftigt, dass Kinder auf Grund ihrer Verletzlichkeit besonderer Fürsorge und eines besonderen Schutzes bedürfen, wobei insbesondere die Verantwortung der Familie für die Versorgung und den Schutz des Kindes betont wird. Ferner wird in der Präambel darauf hingewiesen, dass Kinder vor und nach der Geburt des rechtlichen und sonstigen Schutzes bedürfen, dass die kulturellen Werte der Gemeinschaft, der das Kind angehört, zu achten sind, und dass der internationalen Zusammenarbeit entscheidende Bedeutung für die Wahrung der Rechte von Kindern zukommt.

Artikel 1

Begriffsbestimmung. Als Kind gilt jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem Recht des Landes, in dem das Kind lebt, nicht früher eintritt.

Artikel 2

Diskriminierungsverbot. Alle Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder. Der Staat (d. h. die nationalen Regierungen) sind dazu verpflichtet, Kinder vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen und Maßnahmen zur Förderung von Kinderrechten zu ergreifen.

Artikel 3

Wohl des Kindes. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes uneingeschränkt zu berücksichtigen. Der Staat hat eine angemessene Fürsorge für das Kind zu gewährleisten, wenn die Eltern oder andere für das Kind verantwortliche Personen diese Fürsorge nicht gewähren.

Artikel 4

Verwirklichung der Kinderrechte. Der Staat hat alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte zu treffen

Artikel 5

Erziehungsrecht der Eltern und die zunehmenden Fähigkeiten des Kindes. Der Staat hat das Recht und die Pflicht der Eltern sowie der Mitglieder der weiteren Familie zu achten, das Kind in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

Leben, Überleben und Entwicklung. Jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf Leben, und der Staat ist verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Artikel 7

Name und Staatsangehörigkeit. Das Kind hat das Recht auf einen Namen von Geburt an. Ferner hat es das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 8

Wahrung der Identität. Der Staat ist dazu verpflichtet, die grundlegenden Elemente der Identität des Kindes zu schützen und ggf. wiederherzustellen. Zu diesen Elementen gehören insbesondere der Name, die Staatsangehörigkeit und die Familienbeziehungen.

Artikel 9

Trennung von den Eltern. Das Kind hat das Recht, bei seinen Eltern zu leben, es sei denn, eine Trennung wird zum Wohl des Kindes als notwendig erachtet. Das Kind hat ferner das Recht auf Kontakt zu beiden Eltern, wenn es von einem oder von beiden Elternteilen getrennt lebt.

Artikel 10

Familienzusammenführung. Kinder und ihre Eltern haben das Recht, zwecks Familienzusammenführung und Pflege der Beziehung zwischen Kind und Eltern jedes Land zu verlassen und in ihr eigenes Land einzureisen.

Artikel 11

Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland. Der Staat ist dazu verpflichtet, die Entführung von Kindern durch einen Elternteil oder Dritte zu verhindern bzw. zu bekämpfen.

Artikel 12

Berücksichtigung des Kindeswillens. Das Kind hat das Recht, seine Meinung in allen Angelegenheiten oder Verfahren, die es berühren, frei zu äußern, wobei diese Meinung zu berücksichtigen ist.

Artikel 13

Meinungsfreiheit. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht, sich ungeachtet von Staatsgrenzen Informationen zu beschaffen oder Gedanken und Informationen zu verbreiten.

Artikel 14

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Staat hat das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten.

Artikel 15

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Kinder haben das Recht, sich zu versammeln oder Vereinigungen beizutreten oder solche zu bilden.

Artikel 16

Schutz der Privatsphäre. Kinder haben Anspruch auf Schutz vor Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung und ihren Schriftverkehr; außerdem haben Kinder Anspruch auf Schutz vor Beleidigungen und Verleumdungen.

Artikel 17

Zugang zu angemessenen Informationen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass Kinder Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt an Quellen haben; er ermutigt die Massenmedien dazu, Informationen und Material zu verbreiten, die für Kinder von sozialem und kulturellem Nutzen sind, und schützt diese vor Material, das ihnen schadet.

Artikel 18

Verantwortung für das Kindeswohl. Beide Elternteile sind gemeinsam für die Erziehung des Kindes verantwortlich, und der Staat unterstützt sie dabei. Der Staat ist gehalten, die Eltern durch geeignete Betreuungseinrichtungen und -dienste zu unterstützen.

Artikel 19

Schutz vor Misshandlung und Verwahrlosung. Der Staat ist dazu verpflichtet, Kinder vor jeder Form der Gewaltanwendung durch die Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen und geeignete Sozialprogramme zur Verhinderung von Misshandlungen und zur Betreuung von Opfern aufzulegen.

Artikel 20

Schutz von Kindern ohne Familie. Der Staat ist dazu verpflichtet, einem Kind, das aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, besonderen Schutz zu gewähren und in solchen Fällen für eine geeignete Form der Betreuung in einer Adoptivfamilie oder Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. Dabei ist die kulturelle Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Adoption. Länder, die das System der Adoption anerkennen und/oder zulassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass Adoptionen nur dann durchgeführt werden, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen, die zuständigen Behörden zugestimmt haben und der Schutz des Kindes gewährleistet ist.

Artikel 22

Flüchtlingkinder. Kindern, die als Flüchtlinge angesehen werden oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehren, sind in besonderer Weise zu schützen. Zu diesem Zweck arbeitet der Staat mit den zuständigen Organisationen zusammen, die Schutz und Hilfe gewähren.

Artikel 23

Behinderte Kinder. Ein behindertes Kind hat Anspruch auf besondere Betreuung, Bildung und Ausbildung, damit es ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen und in größtmöglichem Umfang selbständig leben und am Leben der Gemeinschaft teilhaben kann.

Artikel 24

Gesundheitsvorsorge. Das Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und medizinischer Versorgung. Die Staaten bemühen sich besonders um die Verringerung der Kinder- und Säuglingssterblichkeit, die Gewährleistung der gesundheitlichen Grundversorgung sowie die Aufklärung der Allgemeinheit über Gesundheitsfragen. Ferner sind die Staaten gehalten, die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu fördern und sich darum zu bemühen, dass keinem Kind der Zugang zu einer effektiven Gesundheitsfürsorge vorenthalten wird.

Artikel 25

Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung. Ein Kind, das zur Betreuung, zur Gewährleistung seines Schutzes oder zu Behandlungszwecken untergebracht worden ist, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung seiner Unterbringung.

Artikel 26

Soziale Sicherheit. Das Kind hat ein Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung.

Artikel 27

Lebensbedingungen. Jedes Kind hat Anspruch auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern, dafür zu sorgen, dass das Kind unter angemessenen Lebensbedingungen aufwächst. Der Staat hat zu gewährleisten, dass diese Pflicht erfüllt werden kann und tatsächlich erfüllt wird. Zu diesem Zweck können die staatlichen Pflichten die Gewährung von materiellen Hilfen für Eltern und Kinder vorsehen.

Artikel 28

Bildung. Das Kind hat ein Recht auf Bildung. Der Staat hat den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Kinder Zugang zu verschiedenen Formen weiterführender Schulen haben, allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu Hochschulen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Schuldisziplin nicht die Rechte und die Menschenwürde der Kinder verletzt. Der Staat fördert die internationale Zusammenarbeit zur Durchsetzung des Rechts auf Bildung.

Artikel 29

Bildungsziele. Die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, die Persönlichkeit, die Begabungen und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen. Die Bildung soll das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereiten und die Achtung des Kindes vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität und Sprache sowie seinen kulturellen Wurzeln, den eigenen Werten und den Werten anderer fördern.

Artikel 30

Kinder von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen. Kinder, die einer Minderheit oder indigenen Bevölkerungsgruppen angehören, haben das Recht, ihre eigene Kultur zu pflegen, ihre eigene Religion auszuüben und ihre eigene Sprache zu sprechen.

Artikel 31

Freizeit und kulturelles Leben. Das Kind hat ein Recht auf Freizeit, Spiel und die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Artikel 32

Kinderarbeit. Das Kind hat das Recht auf Schutz vor Arbeiten, die seine Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährden. Der Staat legt ein Mindestalter für die Beschäftigung fest und sieht Regelungen für die Arbeitsbedingungen vor.

Artikel 33

Schutz vor Suchtstoffen. Kinder haben ein Recht auf den Schutz vor dem Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, und der Staat ist gehalten, den Einsatz von Kindern bei der Herstellung und dem Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Sexueller Missbrauch. Der Staat ist gehalten, Kinder vor sexuellem Missbrauch – insbesondere vor Prostitution und der Ausbeutung für pornographische Darstellungen – zu schützen.

Artikel 35

Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel. Der Staat hat alle Maßnahmen zu treffen, um die Entführung und den Verkauf von oder den Handel mit Kindern zu verhindern.

Artikel 36

Schutz vor sonstiger Ausbeutung. Das Kind hat Anspruch auf Schutz vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen und die nicht Gegenstand der Artikel 32 bis 35 sind.

Artikel 37

Verbot von Folter und Freiheitsstrafen. Kein Kind darf Folter, grausamer Behandlung oder Strafe, einer rechtswidrigen Verhaftung oder einem rechtswidrigen Freiheitsentzug unterworfen werden. Für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, darf weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wird, ist von Erwachsenen

zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen dem Wohl des Kindes dient. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch auf Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen Beistand sowie das Recht auf Kontakt zu seiner Familie.

Artikel 38

Schutz bei bewaffneten Konflikten. Die Staaten verpflichten sich, alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass Personen unter 15 Jahren, nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu den Streitkräften eingezogen werden. Ferner sorgen die Staaten nach dem humanitären Völkerrecht für den Schutz und die Betreuung von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind.

Artikel 39

Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder. Der Staat sorgt dafür, dass Kinder, die Opfer von bewaffneten Konflikten, Folter, Misshandlungen oder Ausbeutung sind, in geeigneter Weise behandelt werden, um ihre Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern.

Artikel 40

Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren. Ein Kind, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, hat das Recht darauf, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, das Alter des Kindes berücksichtigt und auf seine Verteidigung abzielt. Gerichtliche Verfahren und die Unterbringung in einem Heim sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Artikel 41

Achtung höherer Standards. Sind in dem auf die Rechte des Kindes anwendbaren nationalen Recht sowie im Völkerrecht höhere Rechtsstandards vorgesehen als in diesem Übereinkommen, so gelten diese höheren Rechtsstandards.

Artikel 42 – 54

Umsetzung und Inkrafttreten. Diese Artikel enthalten insbesondere folgende Bestimmungen:

- Das Übereinkommen tritt 30 Tage nach Ratifizierung oder nach dem Beitritt von 20 Staaten in Kraft.
- Die Staaten verpflichten sich, die in dem Übereinkommen anerkannten Rechte bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt zu machen.
- Die Staaten verpflichten sich ferner, einen Ausschuss für die Rechte des Kindes einzusetzen, der die Berichte prüft, welche die Staaten zwei Jahre nach Ratifizierung des Übereinkommens und anschließend alle fünf Jahre vorzulegen haben.
- Die Staaten sind gehalten, den Ausschuss in diesen Berichten darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie zur Einhaltung des Übereinkommens ergriffen und welche Fortschritte sie bei seiner Umsetzung erzielt haben.
- Die Staaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.
- Die Staaten fördern die internationale Zusammenarbeit auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet und können das UN-Kinderhilfswerk, andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen – wie die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – sowie sonstige zuständige Stellen wie zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen mit Beraterstatus bei den Vereinten Nationen zu den Ausschusssitzungen einladen und sie zu sachkundigen Stellungnahmen auf Gebieten auffordern, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen; ferner übermittelt der Ausschuss den Organisationen Ersuchen von Vertragsstaaten um fachliche Beratung oder Unterstützung.
- Der Ausschuss kann der Generalversammlung die Durchführung von Untersuchungen zu bestimmten kinderrechtlichen Fragen empfehlen. Die in diesem Übereinkommen niedergelegten Rechte des Kindes werden außerdem durch das Fakultativprotokoll zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie durch das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten gestärkt.

ALLE UNTER- NEHMEN SOLLTEN →→→

1

ihrer Verantwortung für die Achtung der Kinderrechte nachkommen und sich zur Förderung der Menschenrechte von Kindern verpflichten;

2

zur Abschaffung von **Kinderarbeit** im Rahmen ihrer gesamten Geschäftstätigkeit sowie in all ihren Geschäftsbeziehungen beitragen;

3

menschenwürdige Arbeitsplätze für **junge Menschen, Eltern und Betreuungspersonen** schaffen;

4

in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit und allen betrieblichen Einrichtungen den **Schutz und die Sicherheit von Kindern** gewährleisten;

5

für die Sicherheit ihrer **Produkte und Leistungen** Sorge tragen und sich bemühen, durch ihre Produkte und Leistungen die Kinderrechte zu fördern;

6

in einer Art und Weise **Marketing und Werbung** betreiben, die Kinderrechte achtet und fördert;

7

die Rechte von Kindern in Bezug auf die **Umwelt** und den Erwerb sowie die Nutzung von **Grund und Boden** achten und fördern.

8

dafür Sorge tragen, dass ihre **Sicherheitsdienste** die Kinderrechte achten und fördern;

9

ihren Beitrag zum Schutz von Kindern in **Notsituationen** leisten;

10

die **Maßnahmen von Gesellschaften und Regierungen** zum Schutz und zur Durchsetzung von Kinderrechten unterstützen.